

## **S A T Z U N G**

### **über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung**

***Inhalt der letzten Komplettneufassung:***

Aufgrund der §§ 6, 8 und 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 erlässt der Rat der Stadt Peine folgende Ortssatzung:

**in der Fassung vom (keine Angaben), zuletzt geändert durch Satzung vom  
22. November 2000**

***Inhalt der letzten Änderungssatzung:***

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 74) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

In der Stadt Peine werden Einwohner und Betriebe durch die stadteigene Gesellschaft "Stadtwerke GmbH" (Wasserwerk) und den Wasserversorgungsverband (WVV) mit Trink- und Gebrauchswasser versorgt. Soweit die Wasserversorgung durch den WVV vorgenommen wird, gelten in diesem Gebiet die Satzungen und Allgemeinen Bedingungen des WVV. Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

- (3) Das Wasserwerk ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer auf Antrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, den ergänzenden Bestimmungen hierzu und den dazugehörigen Preisen und Tarifen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihnen Wasser zu liefern.

### **§ 3**

#### **Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Das Wasserwerk kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sofern der Grundstückseigentümer sich nicht erbieter, die Mehrkosten der Anlage zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser benötigt wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, nach Maßgabe der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) In jedem Stockwerk mit Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

**§ 5**

**Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Anschlusspflicht geltend machen will, hat dies bei dem Wasserwerk schriftlich zu beantragen. Das Wasserwerk legt den Antrag der Stadt vor, die über ihn entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller von der Stadt bekannt gegeben.

**§ 6**

**Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen des Wasserwerkes haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

**§ 7**

**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus kann für Bewässerungszwecke Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden.
- (2) Im Rahmen des für das Wasserwerk wirtschaftlich Zumutbaren wird dem Abnehmer die Möglichkeit eingeräumt, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies bei dem Wasserwerk schriftlich zu beantragen. Das Wasserwerk legt den Antrag der Stadt vor,

die über ihn entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller von der Stadt bekannt gegeben.

- (4) Bei Errichtung einer Wassereigengewinnungsanlage hat jeder Grundstückseigentümer vor ihrer Errichtung dem Wasserwerk Mitteilung zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen**

Für den Anschluss an die Versorgungsanlagen, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die in § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen der Bestimmungen der §§ 4 und 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss seiner Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung oder zur Deckung des Bedarfs an Frisch- und Gebrauchswasser vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

([siehe Chronologie](#))